

Geschäftsverzeichnissnr. 2841
Urteil Nr. 155/2004 vom 22. September 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Mai 2003 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten der Informationsgesellschaft, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. November 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. November 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 12. Mai 2003 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten der Informationsgesellschaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Mai 2003).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die Flämische Regierung (klagende Partei) hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 2004

- erschienen
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die Flämische Regierung führt an, das Gesetz vom 12. Mai 2003 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten der Informationsgesellschaft verstoße gegen die Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung und 4 § 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, da das obengenannte Gesetz gleichzeitig auf Dienste Anwendung finde, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften für Rundfunk und Fernsehen gehörten, so daß der föderale Gesetzgeber sich eine Zuständigkeit der Gemeinschaften angeeignet habe.

Es sei nicht annehmbar, daß der Anhang zum angefochtenen Gesetz dessen Anwendungsbereich einschränke, da eine « Beispielliste der nicht unter die Definition [der Dienste der Informationsgesellschaft] fallenden Dienste » in keinem Fall die deutliche und verbindliche gesetzliche Definition des Begriffs « Dienst der Informationsgesellschaft »

beeinträchtigen dürfe. Selbst wenn angenommen werden sollte, daß ein ausdrücklich als « als Beispiel dienend » bezeichneter Anhang die verbindliche Rechtskraft eines deutlichen Gesetzestextes beeinträchtigen dürfte, habe dieser Anhang zumindest teilweise eine entgegengesetzte Wirkung, da in diesem Anhang von der Definition der Fernsehsendungen folgendes ausgeschlossen und somit erneut in den Anwendungsbereich des Gesetzes gebracht worden sei: « Kommunikationsdienste, die auf individuellen Abruf Informationen oder andere Inhalte übermitteln ». Mit anderen Worten, für diese Dienste auf Abruf gelte nicht die Definition « Dienst der Informationsgesellschaft » und auf sie sei nicht das Gesetz anwendbar, doch sie würde ebenfalls nicht davon ausgeschlossen, sofern dies durch einen « als Beispiel dienenden » Anhang zum Gesetz möglich sei. Insofern der Anhang die auf individuellen Abruf erbrachten Dienste, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehörten, in den Anwendungsbereich des Gesetzes einfüge, greife dieses Gesetz in die Zuständigkeiten der Gemeinschaften ein.

Die Flämische Regierung neigt zu der Auffassung, daß die einzige Möglichkeit für den föderalen Gesetzgeber, ein Übergreifen auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaften zu vermeiden, darin bestehe, in den Anwendungsbereich des Gesetzes eine ausdrückliche Ausnahme für Rundfunk und Fernsehen aufzunehmen, so wie es die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorgeschlagen habe.

Die Flämische Regierung schlußfolgert, daß durch das Gesetz vom 12. Mai 2003 wegen seines zu weiten Anwendungsbereichs und folglich in all seinen Bestimmungen, die untrennbar miteinander verbunden seien, der ausschließlich den Gemeinschaften anvertraute Sachbereich des Rundfunks und Fernsehens geregelt werde, so daß dieses Gesetz eine Zuständigkeitsüberschreitung beinhalte.

A.2. Der Ministerrat führt an, sowohl aus der Formulierung der angefochtenen Texte als auch aus den anlässlich der Vorarbeiten abgegebenen Erklärungen sei abzuleiten, daß das angefochtene Gesetz nicht auf Rundfunk und Fernsehen anwendbar sei, insofern hierfür die Gemeinschaften zuständig seien. Das Gesetz vom 12. Mai 2003 diene dazu, die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten in belgisches Recht umzusetzen. Diese Richtlinie unterscheide zwischen einerseits Rundfunk und Fernsehen und andererseits den Diensten der Informationsgesellschaft. Aus diesem Unterschied sei abzuleiten, daß hinsichtlich des Schutzes der geschützten Dienste gemäß dem Gemeinschaftsrecht Rundfunk und Fernsehen nicht zu den « Diensten der Informationsgesellschaft » gehörten.

Der föderale Gesetzgeber habe sich verpflichtet, bei der Umsetzung der Richtlinie 98/84/EG den gleichen Unterschied einzuführen, jedoch unter Berücksichtigung der in Belgien bestehenden Zuständigkeitsverteilung. Folglich könne das Gesetz vom 12. Mai 2003, insofern dessen Zuständigkeitsbereich, der auf die Dienste der Informationsgesellschaft begrenzt sei, von denen Rundfunk und Fernsehen ausdrücklich ausgeschlossen seien, unmöglich die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Gemeinschaften verletzen. Dies gelte um so mehr, als im Anhang zum Gesetz Rundfunk und Fernsehen ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgeschlossen seien.

Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den föderalen Gesetzgeber nicht in bezug auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaften gerügt habe, sondern im Gegensatz erklärt habe, daß ihres Erachtens der Vorentwurf zu Unrecht den Eindruck erweckt habe, die Richtlinie vollständig umzusetzen. Daraufhin habe die Gesetzgebungsabteilung

empfohlen, im Gesetz zu präzisieren, daß dieses lediglich eine Umsetzung der Richtlinie bezüglich der Dienste der Informationsgesellschaft unter Ausschluß von Rundfunk und Fernsehen beinhalte. Die Bemerkung des Staatsrates hätte sich somit nur auf eine Erläuterung des Textes hinsichtlich seines Gegenstandes und seines Anwendungsbereichs bezogen. Daraus sei nicht abzuleiten, daß der Anwendungsbereich des Gesetzes, in dem dieser sich bloß auf den Text beziehenden Bemerkung nicht Folge geleistet worden sei, somit geändert werde und sich nun auf Rundfunk und/oder Fernsehen erstrecke. Das Gegenteil zu behaupten würde darauf hinauslaufen, daß jede durch die Föderalbehörde geschaffene Norm ausdrücklich präzisieren müsse, auf welche Bereiche sie nicht anwendbar sei.

Sofern die Flämische Regierung die Auffassung vertrete, daß das Gesetz die auf individuellen Abruf erbrachten Dienste, für die die Gemeinschaften zuständig seien, in seinen Anwendungsbereich einschließe und folglich gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoße, verweist der Ministerrat darauf, daß es falsch sei zu behaupten, der Anhang zum angefochtenen Gesetz könne nicht von dessen Bestimmungen abweichen und den Sachbereich des Rundfunks von seinem Anwendungsbereich ausschließen. Das angefochtene Gesetz erstrecke sich eigentlich nicht auf den Bereich des Rundfunks. Indem im Anhang festgelegt sei, daß diese Sachbereiche vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen seien, weiche er keineswegs von dessen Vorschriften ab, sondern bestätige und veranschauliche sie. Die Flämische Regierung lege das angefochtene Gesetz in verfassungswidrigem Sinne aus und mißachte die Bedeutung seiner Bestimmungen, die Ziele der Autoren des Entwurfs sowie den Standpunkt des Staatsrates.

Außerdem verweist der Ministerrat darauf, daß die Liste lediglich als Beispiel diene und man folglich nicht behaupten könne, die in die Liste aufgenommenen Dienste unterlägen automatisch den Bestimmungen des Gesetzes. Der Anhang zum Gesetz sei lediglich eine Veranschaulichung der Bestimmungen des Gesetzes in dem Sinne, daß ein erbrachter Dienst, falls er Bestandteil des Rundfunks sei, nicht zum Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes gehöre, selbst wenn dieser Dienst nicht im Anhang zum Gesetz erwähnt worden sei.

Schließlich verweist der Ministerrat auf Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. März 1995 über die Verteilungsnetze für Rundfunksendungen und die Ausübung von Rundfunktätigkeiten im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2003 abgeänderten Fassung. Im Rahmen dieses Gesetzes würden Rundfunk und Fernsehen nicht auf die Dienste beschränkt, die nicht auf individuellen Wunsch erbracht würden. Da der Rundfunk nicht unterschiedlich sein könne, je nachdem, ob er der Zuständigkeit der Föderalbehörde in der Region Brüssel-Hauptstadt gehöre, sondern vielmehr zu denjenigen der Gemeinschaften, lasse das Gesetz vom 30. März 1995 also die Schlußfolgerung zu, daß der Rundfunk sich nicht notwendigerweise auf die Dienste beschränke, die nicht auf individuellen Wunsch erbracht würden, und dies ungeachtet der Bestimmungen des Anhangs.

Hilfsweise führt der Ministerrat an, die Flämische Regierung lege das angefochtene Gesetz auf verfassungswidrige Weise aus, was sie nicht dürfe. Selbst wenn nicht feststehen sollte, daß diese Auslegung eindeutig im Widerspruch zur Verfassung stünde, sondern daß zumindest verschiedene Auslegungen möglich seien, beantragt der Ministerrat, die Klage abzuweisen, vorbehaltlich einer verfassungskonformen Auslegung, nämlich in dem Sinne, daß das betreffende Gesetz die bestehende Zuständigkeitsverteilung nicht ändere.

A.3. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, das Argument des Ministerrates, wonach das angefochtene Gesetz sich nicht auf Rundfunk und Fernsehen beziehe, weil die mit dem Gesetz ausgeführte Richtlinie sich ebenfalls nicht darauf beziehe, sei irrelevant. Der Ministerrat

übersehe, daß der Anwendungsbereich des angefochtenen Gesetzes nicht durch einen Hinweis auf diese ausgeführte Richtlinie festgelegt worden sei. Überdies beziehe sich die ausgeführte Richtlinie nicht auf Rundfunk und Fernsehen, da für diese Sachbereiche besondere Richtlinien bestünden, so daß sie nicht wortwörtlich vom Anwendungsbereich der ausgeführten Richtlinie ausgeschlossen würden, sondern lediglich in Anwendung des Grundsatzes *lex specialis derogat generalibus*. Dies beinhalte, daß in dem Fall, wo intern keine ausdrückliche Ausnahme vorgesehen sei oder diese ausdrückliche Ausnahme ebenso ausdrücklich begrenzt sei, die allgemeine Regelung Anwendung finden müsse. Schließlich bemerkt die Flämische Regierung, der Umstand, daß auf europäischer Ebene zwischen einerseits Rundfunk und Fernsehen und andererseits Diensten der Informationsgesellschaft unterschieden werde, sei nicht sachdienlich zur innerstaatlichen Einstufung in zuständigkeitsrechtlicher Hinsicht. Man dürfe nämlich nicht übersehen, daß der Hof bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft als Rundfunk und Fernsehen eingestuft habe, und dies bleibe gültig, auch wenn es auf europäischer Ebene ausgeschlossen sei.

Die Flämische Regierung bemerkt, der Umstand, daß Fernsehen und Rundfunk einschränkend definiert würden, und zwar unter Ausschluß der Dienste auf Abruf, bedeute, daß sie nur in dieser einschränkenden Bedeutung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen würden.

Der Umstand, daß die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates den föderalen Gesetzgeber nicht gerügt habe, sei gleichzeitig zu nuancieren. Das Gutachten des Staatsrates sei am 14. März 2002 abgegeben worden, während der Schiedshof erst am 6. November 2002 den Standpunkt vertreten habe, das Erbringen von Diensten auf Abruf schließe nicht notwendigerweise aus, daß es sich um Rundfunk und Fernsehen handle und somit um einen Sachbereich, für den die Gemeinschaften zuständig seien. Zu dem Zeitpunkt, als der Staatsrat sein Gutachten abgegeben habe, habe keine Unklarheit bestanden, denn damals sei davon ausgegangen worden, daß Dienste, die nicht auf individuellen Abruf des Abnehmers erbracht worden seien, nicht zum Anwendungsbereich des Gesetzes gehörten. Zu jenem Zeitpunkt seien alle Formen von Rundfunk und Fernsehen darin einbegriffen gewesen und sei es noch nicht deutlich gewesen, daß die Gemeinschaften auch für Dienste zuständig sein könnten, die auf individuellen Abruf erbracht würden.

Die Bemerkung des Ministerrates, wonach die Flämische Regierung das angefochtene Gesetz im Widerspruch zur Verfassung auslege und die Bedeutung der Bestimmungen sowie die Zielsetzung der Autoren verkenne, sei falsch. Die Flämische Regierung lege das Gesetz auf die einzig mögliche Weise aus: « aus dem Anwendungsgebiet sind alle Dienste ausgeschlossen, die nicht ‘ auf individuellen Abruf eines Empfängers ’ erbracht werden, darunter Fernsehdienste [...], Rundfunkdienste und Teletext. Rundfunk- und Fernsehdienste, die wohl auf individuellen Abruf erbracht werden, gehören nicht hierzu und sind *a contrario* als solche anzusehen, auf die das Gesetz Anwendung findet ».

Im letzten Punkt ist die Flämische Regierung der Auffassung, eine verfassungs- oder zuständigkeitskonforme Auslegung des angefochtenen Gesetzes werde durch die einschränkende Definition des Fernsehens im Anhang zu diesem Gesetz verhindert. Durch die Begriffsbeschreibung werde an der bestehenden Zuständigkeitsverteilung gerüttelt, da Formen des Fernsehens, die auf individuellen Abruf erteilt würden, ausdrücklich nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen würden, so daß der föderale Gesetzgeber den Diensten, die Bestandteil der Zuständigkeit der Gemeinschaften seien, seine Regelung auferlege.

A.4. Der Ministerrat bemerkt, daß man sich der Flämischen Regierung nicht anschließen könne, wenn sie behaupte, in Anwendung des Grundsatzes *lex specialis derogat generalibus* seien die spezifischen Sachbereiche zu präzisieren, die aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen würden, da andernfalls die angefochtene Norm darauf Anwendung finde. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf alle Sachbereiche, die von zwei verschiedenen Obrigkeiten abhingen, würde zur Folge haben, daß die Regeln über die Zuständigkeitsverteilung an sich wirkungslos würden; eine Norm müßte nämlich präzisieren, auf welche Sachbereiche sie nicht anwendbar sei, da sie andernfalls automatisch auf diese Sachbereiche Anwendung finde, selbst wenn diese Sachbereiche normalerweise nicht zum Zuständigkeitsbereich des Autors der Norm gehörten.

Der Ministerrat erkennt an, daß die Tragweite einer innerstaatlichen Norm nicht unter Hinweis auf Regeln des internationalen Rechts bestimmt werden könne, doch der im europäischen Gemeinschaftsrecht angenommene Unterschied bestätige die Tragweite des angefochtenen Gesetzes bezüglich der Verfassungs- und Gesetzesregeln über die Zuständigkeitsverteilung.

Der Ministerrat wiederholt, daß die exemplarische Beschaffenheit der Liste im Anhang zum angefochtenen Gesetz zur Folge habe, daß die zur Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich des Rundfunks gehörenden Dienste, die jedoch nicht ausdrücklich in dieser Liste angeführt seien, ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen seien.

- B -

B.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung und Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.2.1. Das angefochtene Gesetz vom 12. Mai 2003 « über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten der Informationsgesellschaft » findet Anwendung auf die Dienste der Informationsgesellschaft, worunter gemäß Artikel 2 Nr. 1 zu verstehen ist: « jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung ».

B.2.2. Nach Auffassung der Flämischen Regierung habe diese Umschreibung zur Folge, daß dieses Gesetz auch auf Rundfunk und Fernsehen Anwendung finde, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehörten.

B.3.1. Das angefochtene Gesetz vom 12. Mai 2003 « bezweckt die Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Dienste der Informationsgesellschaft [Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2153/001, S. 6). Es dient dazu, « einen ausreichenden Rechtsschutz zu bieten gegen die Vermarktung mit einer direkten oder indirekten Gewinnerzielungsabsicht von illegalen Ausrüstungen, die es ermöglichen oder erleichtern, technische Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Bezahlung eines legal erbrachten Dienstes der Informationsgesellschaft zu gewährleisten, ohne Genehmigung zu umgehen ». « Der [Entwurf] sieht auch zweckdienliche, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen sowie angemessene Rechtsmittel vor » (ebenda, S. 5).

B.3.2. Zur Definition von « Diensten der Informationsgesellschaft » greift die Richtlinie 98/84/EG auf deren Definition in Artikel 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG abgeänderten Fassung zurück. Dieser Begriff wird wie folgt beschrieben: « jede Dienstleistung, die in der Regel gegen Entgelt elektronische im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers der Dienstleistung erbracht wird ». Artikel 1 Nummer 2 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie besagt: « Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf: Hörfunkdienste [und] Fernsehdienste ».

B.3.3. Obwohl der Staatsrat in seinem Gutachten (ebenda, S. 21) erklärt hatte, in Artikel 2 des Entwurfs müsse ausgedrückt werden, daß der Entwurf die Richtlinie hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft unter Ausschluß von Fernsehen und Rundfunk umsetze, hat der Gesetzgeber dies nicht als notwendig erachtet, da seines Erachtens Rundfunk und Fernsehen, die ebenfalls in der Richtlinie vorgesehen seien, zum Zuständigkeitsbereich der Französischen, Flämischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft gehörten, mit Ausnahme dieses Sachbereichs auf dem Gebiet von Brüssel, für das weiterhin der föderale Gesetzgeber zuständig sei (ebenda, S. 6). Außerdem wurde in den Anhang zum Gesetz eine « Beispielliste der nicht unter die Definition der ‘ Dienste der Informationsgesellschaft ’ im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 [des Gesetzes vom 12. Mai 2003] fallenden Dienste » aufgenommen, in der Rundfunk- und Fernsehdienste ausdrücklich angeführt sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2153/003, SS. 3-4).

B.4.1. Der Rundfunk, der das Fernsehen umfaßt, ist von den anderen Formen der Telekommunikation zu unterscheiden, weil ein Rundfunkprogramm öffentliche Informationen verbreitet und vom Standpunkt des Sendenden aus für ein allgemeines Publikum oder für einen Teil davon bestimmt ist und nicht vertraulich ist. Dienste, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefern, gehören hingegen nicht zum Rundfunk und unterliegen der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.

B.4.2. Ausschlaggebend für Rundfunk und Fernsehen ist die Bereitstellung öffentlicher Informationen für das Publikum im allgemeinen. In einer evolutiven Auslegung des Rundfunkbegriffs umfaßt dies auch das Senden auf individuellen Abruf hin. Rundfunktätigkeiten verlieren nicht ihre Beschaffenheit, weil durch die Entwicklung der Technik dem Zuschauer oder Zuhörer eine breitere Möglichkeit der eigenen Auswahl geboten wird.

B.4.3. Bei der Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates und der Gemeinschaften für die elektronische Informationserteilung ist zu beachten, daß Rundfunk und Fernsehen den Gemeinschaften als kulturelle Angelegenheit anvertraut wurden. Der föderale Gesetzgeber ist dafür zuständig, die anderen Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft zu regeln, einerseits aufgrund seiner Restzuständigkeit und andererseits aufgrund der ihm vorbehaltenen Zuständigkeit, insbesondere für die Wirtschaft, wozu die allgemeinen Regeln über den Schutz der Verbraucher, die Preispolitik, das Wettbewerbsrecht, das Handelsrecht und die Niederlassungsbedingungen gehören.

B.5. Folglich ist Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2003 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten der Informationsgesellschaft in dem Sinne auszulegen, daß er nicht Rundfunk- und Fernsehdienste gemäß der Umschreibung in B.4.1 und B.4.2 umfaßt.

Vorbehaltlich dieser Auslegung verstoßen die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen die Zuständigkeit der Gemeinschaften gemäß Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück, vorbehaltlich dessen, daß Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2003 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten der Informationsgesellschaft in dem in B.4.1 und B.4.2 dargelegten Sinne ausgelegt wird.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. September 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts